

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 18. März 2024

www.ris.bka.gv.at

---

Nr. 24 Landesgesetz: Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 (XXIX. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 328/2022, Ausschussbericht Beilage Nr. 758/2024, 23. Landtagsitzung)

---

### Landesgesetz,

#### mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Eintragung zu § 41a folgende Eintragungen eingefügt:

#### „Vb. ABSCHNITT VERMEIDUNG VON LICHTVERSCHMUTZUNG

§ 41b Regelungen für Außenbeleuchtungsanlagen  
§ 41c Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu Anhang 3 folgende Eintragung angefügt:  
„Anhang 4 (ÖNORM O 1052:2022-10 Lichtimmissionen Messung und Beurteilung)“

3. Nach § 1 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) Besonderes Ziel des Vb. Abschnitts dieses Landesgesetzes ist die Vermeidung von Lichtverschmutzung in Angelegenheiten, welche in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.“

4. Im § 1 Abs. 3 wird die Wendung „IV., V., Va. und VI. Abschnitt“ durch die Wendung „IV., V., Va., Vb. und VI. Abschnitt“ ersetzt.

5. Im § 1a Abs. 1 wird die Wendung „V. und Va. Abschnitt“ durch die Wendung „V., Va. und Vb. Abschnitt“ ersetzt.

6. Nach § 1a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Sinn des Vb. Abschnitts dieses Landesgesetzes bedeutet:

- Außenbeleuchtungsanlagen:** alle Außenbeleuchtungsanlagen, die zum Zweck der Beleuchtung des öffentlichen Raums mit künstlichem Licht errichtet sind;
- öffentlicher Raum:** alle Bereiche des öffentlichen Guts sowie alle der Öffentlichkeit zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Bereiche wie Verkehrswege, Plätze, Parkplätze, ausgenommen der ausschließlich betrieblich genutzten Parkplätze.“

7. Nach § 41a wird folgender Abschnitt samt Abschnittsüberschrift eingefügt:

**„Vb. ABSCHNITT  
Vermeidung von Lichtverschmutzung**

**§ 41b  
Regelungen für Außenbeleuchtungsanlagen**

(1) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen, sind Außenbeleuchtungsanlagen effizient und so umweltschonend zu errichten und zu betreiben, dass jedenfalls Beeinträchtigungen von Menschen, Umwelt, Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Maß zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich oder für den Verwendungszweck geboten ist.

(2) Soweit im Einzelfall nicht überwiegende andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, entgegenstehen, gelten zusätzlich zu Abs. 1 die Punkte 4 und 7 der ÖNORM O 1052:2022-10 Lichtimmissionen Messung und Beurteilung, Ausgabe 15.10.2022 (Anhang 4).

(3) Die Gemeinden können Beleuchtungskonzepte in Form von Richtlinien erstellen und unter Beachtung der Kriterien der Abs. 1 und 2 bedarfsgerechte Beleuchtungszeiten für von der Gemeinde betriebene Außenbeleuchtungsanlagen festlegen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Außenbeleuchtungsanlagen, die nicht dauerhaft errichtet und nur für einen vorübergehenden Betrieb vorgesehen sind.

(5) Durch Abs. 1 bis 3 werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

**§ 41c  
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Gemeinde hat die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

8. Nach § 45 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für Außenbeleuchtungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 nach landesrechtlichen Vorschriften rechtskonform bestehen, gilt § 41b ab dem Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung der Außenbeleuchtungsanlage, spätestens jedoch ab 1. Jänner 2029.“

9. Nach Anhang 3 wird Anhang 4 entsprechend der Anlage angefügt.

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft.

Der Erste Präsident  
des Oö. Landtags:  
**Max Hiegelsberger**

Der Landeshauptmann:  
**Mag. Stelzer**

**Anlage**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>